



Universität Hamburg

Nr. 10 vom 31. Mai 2010

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

**Vom 6. Januar 2010**

Das Präsidium der Universität hat am 22. März 2010 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), in der Fassung vom 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160) die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 6. Januar 2010 beschlossene nachstehende Änderung der Anlage der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, in der Fassung vom 4. Februar 2009, genehmigt.

## § 1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter B) konsekutive Masterstudiengänge erhält 7. Masterstudiengang Economics folgende Fassung:

„Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Economics zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

Zur Förderung des fachübergreifenden Dialogs im Studiengang sollen ca. zwei Drittel der verfügbaren Studienplätze Bewerberinnen und Bewerbern gemäß 1a) oder 1b) der Zulassungsvoraussetzungen und ca. ein Drittel Bewerberinnen und Bewerbern gemäß 1c) zugewiesen werden. Die Auswahlkommission strebt an, die Studienplätze gemäß dieser Relation anhand der folgenden Kriterien zu vergeben:

Für alle Bewerberinnen und Bewerber wird die Abschlussnote des Bachelorzeugnisses wie folgt in eine Punktwertung umgerechnet, wobei die in Klammern gesetzte angelsächsische Notenskala nur Anwendung findet, wenn keine deutsche (numerische) Benotung vorliegt:

Note	Punkte
1,0 (A+)	800
1,25 (A)	780
1,75 (A-)	760
2,0 (B+)	740
2,25 (B)	720
2,5 (B-)	700

Andere Abschlussnoten werden durch lineare Interpolation in Punktwerte umgerechnet.

Für Absolventinnen und Absolventen aus Fachbereichen, die im oberen Drittel eines anerkannten nationalen oder internationalen Forschungsrankings stehen, kann der Punktwert um bis zu 20% angehoben werden.

Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß 1a) wird die Punktwertung der Abschlussnote des Bachelorzeugnisses mit 100% gewichtet.

Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß 1b) wird die Punktwertung der Abschlussnote des Bachelorzeugnisses mit 10% und das Testergebnis des quantitativen Teils des GRE Tests mit 90% gewichtet. Für Bewerber, die den GRE Subject Test Mathematics absolviert haben, geht dieses Testergebnis entsprechend in die Gewichtung ein.

Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß 1c) wird die Punktwertung der Abschlussnote des Bachelorzeugnisses mit 10% und das Testergebnis des GRE Subject Tests Mathematics mit 90% gewichtet.

Für die vorgesehene Anzahl von Studienplätzen für Bewerberinnen und Bewerber gemäß 1a) oder 1b) werden die Bewerberinnen und Bewerber mit den besten Punktwerten ausgewählt.

Für die vorgesehene Anzahl von Studienplätzen für Bewerberinnen und Bewerber gemäß 1c) werden die Bewerberinnen und Bewerber mit den besten Punktwerten ausgewählt.“

## **§ 2**

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 22. März 2010  
**Universität Hamburg**